



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN  
SCHULE UND BILDUNG

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Tübingen März 2025

Name Ellen Butzko-Willke

Durchwahl 07071 757-2130

Aktenzeichen 75/ 6615.20 /25\_26

(Bitte bei Antwort angeben)

An die Eltern der 4. Klasse, die ihr Kind an  
einem Gymnasium angemeldet haben

 **Informationsschreiben "Klassenausgleich"**

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind wird zum Schuljahr 2025/2026 auf eine weiterführende Schule wechseln; Sie haben sich für ein allgemein bildendes Gymnasium entschieden. Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, warum gegebenenfalls ein Klassenausgleich erforderlich werden könnte.

Laut Schulgesetz § 88 Abs. 4 besteht für Schülerinnen und Schüler **kein Anspruch auf Aufnahme in einer bestimmten Schule**, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Dies bedeutet, dass **die Anmeldung an einer Schule eines bestimmten Schultyps nicht gleichbedeutend mit der Aufnahme an dieser Schule** ist. Das Regierungspräsidium wird unter Einbeziehung der Schulleitungen Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule desselben Schultyps zuweisen, wenn dies

1. zur Bildung annähernd gleich großer Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im Schulaufsichtsbezirk,
2. bei Erschöpfung der Aufnahmekapazität einer Schule oder
3. zur Vermeidung der Bildung einer weiteren Eingangsklasse einer Schule oder zusätzlichen Klassen, Gruppen oder Lerngruppen im jeweiligen Schulaufsichtsbezirk

erforderlich und der Schülerin oder dem Schüler zumutbar ist. Zumutbarkeit im Sinne des Schulgesetzes ist die Entfernung zwischen Wohnort und Schulstandort sowie die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Bitte beachten Sie, dass die meisten Gymnasien im Sinne des Schulgesetzes **demselben Schultyp** zuzuordnen sind. Bei Sonderprofilen (Kunst, Musik oder Sport mit Beginn der 8. Klasse), bilinguaem Unterricht, der Sprachenfolge, dem Sprachenangebot bei der dritten Fremdsprache, dem Ganztagsbetrieb oder einzelnen Fächern wie NwT und IMP handelt es sich um besondere Bildungsangebote, nicht um einen eigenen Schultyp. Lediglich das **altsprachliche Gymnasium** mit Latein als erster Fremdsprache ist ein anderer Schultyp im Sinne des Schulgesetzes.

Auch wenn Sie sich für Ihr Kind für eines der genannten Angebote entschieden haben sollten, besteht leider **bei der Anmeldung an einer Schule nicht der Anspruch auf die Aufnahme**. Selbst wenn Ihr Kind an der Wunschsche aufgenommen werden kann, lässt sich daraus kein Anspruch auf eines der Bildungsangebote ableiten, weil die Kapazitäten begrenzt sind.

Sollte eine Maßnahme des Klassenausgleichs erforderlich werden, so besteht für Sie die Möglichkeit der Anhörung; Sie können dafür tragende Gründe schriftlich geltend machen.

Uns ist bewusst, dass Bildungswegentscheidungen stets eine tiefgreifende Veränderung in der Biographie eines jeden Kindes darstellen. Die Entscheidung über einen Klassenausgleich wird daher sorgfältig geprüft. Sie können als Eltern jedoch versichert sein, dass die Gymnasien trotz unterschiedlicher Profilierung ein qualitativ gleichwertiges Bildungsangebot haben. Jedes Gymnasium wird den individuellen Stärken und Talenten Ihres Kindes gerecht; somit steht dem Bildungserfolg Ihres Kindes nichts im Wege.

Referat 75

Allgemein bildende Gymnasien